



FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- | | |
|--|---|
| Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | Geschlossene Bauweise
Baulinie |
| Nur Hausgruppen zulässig | Baulinie, zugleich Verkehrsflächenbegrenzung |
| Nur Einzelhäuser zulässig | Baugrenze |
| Nur Doppelhäuser zulässig | Baugrenze, zugleich Verkehrsflächenbegrenzung |
| Gartenhofhäuser | |

VERKEHRSFLÄCHEN

- | | |
|--|---|
| — Straßenverkehrsfläche | ☐ Öffentliche Parkfläche |
| — Straßenverkehrsfläche/
Fahrbahn mit und ohne
Gehsteig/Hochbordausbildung | ☐ Grünfläche als Bestandteil
von Verkehrsanlagen im
Sinne von § 127 (2) BBauG |
| — Verkehrfläche besonderer
Zweckbestimmung -
Verkehrsberuhigte Zone | |

GRÜNFLÄCHEN

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ Öffentliche Grünfläche | ☐ Bolzplatz (Spielbereich B II, Pd.
Erl. des Innenministers NW
vom 31.7.74) |
| ☐ Parkanlage | ☐ Kinderspielplatz (Spiel-
bereich C II, Pd. des
Innenministers NW vom
31.7.74) |
| ☐ Gärtnereische Anlage | ☐ Zu erhaltender Baumbestand |
| ☐ Zeltplatz | ☐ Zu erhaltender Sträucher-
und Heckenbestand |
| ☐ Badeplatz/Freibad | ☐ Anpflanzung von landschafts-
gebundenen hochstämmigen
Einzelbäumen |
| ☐ Friedhof | ☐ Anpflanzung von landschafts-
gebundenen Bäumen,
Sträuchern, Hecken |
| ☐ Dauerkleingärten | |
| ☐ Sportanlage | |
| ☐ Private Grünfläche | |

WASSERFLÄCHEN

- | | |
|----------------|---|
| ☐ Wasserfläche | ☐ Flächen für die Wasser-
wirtschaft |
|----------------|---|

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- | | |
|------------------------------|--|
| ☐ Flächen für Aufschüttungen | ☐ Flächen für Abgrabungen
oder die Gewinnung von
Bodenschätzen |
|------------------------------|--|

FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| ☐ Flächen für die Landwirtschaft | ☐ Flächen für Erwerbs-
gärtnereien |
| ☐ Flächen für die Forstwirtschaft | |

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- | |
|---|
| ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| St Stelplätze |

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- | |
|--------------------------------|
| — Vorhandene Flurstücksgrenze |
| /23 Vorhandene Flurstücknummer |
| ☐ Vorhandenes Gebäude |
| ☐ Vorgesichene Sportanlagen |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Grünfläche sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche ausnahmsweise zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig (Clubheim Flurstückhöhe max. 9,0 m über Straßenniveau). Eine Wohnnutzung an dieser Stelle wird ausgeschlossen.

HINWEIS

Über das Plangebiet verläuft die raumbedeutsame Richtfunkverbindung 521001/007, deren Trasse im Plan kenntlich gemacht ist. Die Zahlen entlang des Punktfeldes geben in Metern über NN die jeweilige untere Höhe des Punktfeldes an, in das keine Bewachungen und Aufbauten hineinragen dürfen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Sassenberg, den
Für die geometrische Eindeutigkeit der zeichnerischen Darstellung der Planung
Sassenberg, den

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt am gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt vom ist am gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekanntgemacht worden.
Sassenberg, den

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Sassenberg, den

Stadtdirektor

HINWEIS ERGÄNZUNG

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/391-201) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssitte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (NW)).

Ergänzung aufgrund der Maßgabe des Regierungspräsidenten Münster mit Verfügung vom 11.03.1983.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen wie folgt:

"Gemäß § 9 a BBauG sind die im Plan festgesetzten Nutzungen erst zulässig, wenn eine schadhafte Abwassersammlung und -beseitigung durch eine öffentliche Anlage gesichert ist."

Der Rat der Stadt hat am dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.
Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Sassenberg, den

Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat am gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen.
Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.
Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.
Münster, den
Der Regierungspräsident im Auftrag:

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind vom Rat der Stadt gem. § 103 BauO NW am als baurechtliche Gestaltungsatzung beschlossen worden.
Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Die baurechtliche Gestaltungsatzung ist gem. § 103 BauO NW mit Verfügung vom genehmigt worden.
Warendorf, den
Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit der zugehörigen Begründung vom bis laut ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die baurechtliche Gestaltungsatzung liegt vom bis laut ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung sind der Bebauungsplan und die baurechtliche Gestaltungsatzung rechtsverbindlich geworden.
Sassenberg, den
Stadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2,2a,8-12 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23.11.1960 (GV NW S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes.
Pflanzenschutzverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833);
Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (SGV NW 71342).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594).

STADT SASSENBERG BEBAUUNGSPLAN "EMSORT"



PLANÜBERSICHT 1:10 000
WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER SRL
Deupen Straße 15 4420 Coesfeld Telefon (0254) 518689

AUSF.	101/77	EINSCHLIESSLICH	ÄNDERUNGEN
PL ^{NO}	101/77	GEMÄSS	§ 2a (6) BBAUG
BEARB.	KI		
DATUM	JUNI 82		
M	1:500		
BEN STADTDIREKTOR:		PLANVERFASSER:	